

Beruf Unternehmerin - Wechsel von der nebenberuflichen zur alleinigen hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit

Vorweg die vielleicht wichtigste Frage: Bin ich ein Unternehmertyp?

Einfach online testen:

<https://appool.wko.at/GSUnternehmertest>

Was ändert sich, wenn ich hauptberuflich Unternehmerin bin?

- Keine Auswirkung auf Gewerbeberechtigung, außer es werden neue Geschäftsfelder mit anderen Tätigkeiten als derzeit angeboten, dann sind ev. zusätzliche Gewerbeberechtigungen nötig. Auskunft dazu E: service@wkoee.at
- Unter € 700.000,-- Jahresumsatz weiterhin Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zulässig bei Einzelunternehmen, OG oder KG (nicht bei GmbH und GmbH&CoKG).
- Bei Überschreiten der Kleinunternehmer-Grenze von € 35.000,-- netto Umsatz pro Jahr Umsatzsteuerpflicht; Ausweis der USt auf der Rechnung und verpflichtende Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen; Möglichkeit zum Vorsteuerabzug
- Registrierkassenpflicht: Grenze liegt bei jährlichen Einnahmen (Umsatz) von € 15.000,-- und davon mehr als € 7.500,-- in bar kassiert.
- Sozialversicherung: Bei Überschreiten der Kleinunternehmer-Grenze von € 35.000,-- netto Umsatz und eines Jahresgewinnes von € 5.710,32 ist (nach mehr als 12 Monaten der Pflichtversicherung) keine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung bei der SVS mehr möglich. Es besteht Pflichtversicherung für Gewerbetreibende in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie in der Selbständigenvorsorge. Näheres unter:
<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/sozialversicherung-der-kleinunternehmer.html>

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/sozialversicherung-selbststaendige.html>

Wie hoch sind die Sozialversicherungsbeiträge? Wieviel muss ich bezahlen?

In der Krankenversicherung sind 6,80 % und in der Pensionsversicherung 18,5 % der Beitragsgrundlage zu zahlen. Die WKO konnte für Sie erreichen, dass der Beitragssatz in der Krankenversicherung mit 1.1.2020 von 7,65 % auf 6,8 % gesenkt wurde!

Beitragsgrundlage sind die Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid plus die vorgeschriebenen Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung.

Für die Unfallversicherung ist ein fixer Beitrag (unabhängig vom Einkommen) von derzeit 2021 € 10,42 monatlich (€ 125,04 jährlich) zu entrichten.

Der Pensionsversicherungsbeitrag wird in den ersten drei Kalenderjahren vorläufig auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage (Beitrag 2021: EUR 106,26 monatlich) vorgeschrieben. Nachbemessen wird, wenn die im jeweiligen Kalenderjahr erzielten steuerlichen Gewinne laut Einkommensteuerbescheid zuzüglich der im Beitragsjahr vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge höher als die Mindestbeitragsgrundlage waren. **Ab dem ersten Jahr kann es also in der Pensionsversicherung zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen kommen!**

Der Krankenversicherungsbeitrag wird in den ersten drei Kalenderjahren auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage (Beitrag 2021: EUR 32,36 monatlich) vorgeschrieben. In den ersten beiden Kalenderjahren sind die Beiträge fix.

Erst für das dritte Kalenderjahr kommt es zu einer Nachbemessung, wenn die in diesem Kalenderjahr erzielten steuerlichen Gewinne laut Einkommensteuerbescheid zuzüglich der im Beitragsjahr vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge höher als die Mindestbeitragsgrundlage waren. **Für das dritte Jahr kann es also in der Krankenversicherung zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen kommen!**

Mindest-Sozialversicherungsbeiträge (Werte 2021)			
Beiträge	Monat	Quartal	Jahr
Pensionsversicherung (18,50 %)*	106,26	318,78	1.275,15
Krankenversicherung (6,80 %) **)	32,36	97,08	388,32
Selbstständigenvorsorge (1,53 %)	7,28	21,84	87,36
Unfallversicherung (fix)	10,42	31,26	125,04
Gesamt (€)	156,32	468,96	1.875,87

*) Nachbelastung bei Überschreiten der Mindestbeitragsgrundlage

***) fix im 1. und 2. Kalenderjahr. Danach Nachbelastung bei Überschreiten der Mindestbeitragsgrundlage

Die Pflichtversicherung nach dem GSVG umfasst keinen Schutz bei [Arbeitslosigkeit](#). Für den Fall der Arbeitslosigkeit gibt es für Selbständige eine freiwillige Versicherungsmöglichkeit. Leistungen der Arbeitslosenversicherung kann es auch dann geben, wenn man vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit arbeitslosenversichert war. Ansprüche auf Arbeitslosengeld zB aus einer vorherigen unselbstständigen Tätigkeit können noch weiter gelten. Details unter: https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Arbeitslosenversicherungsschutz_fuer_Unternehmer.html.

Die SVS bietet einen Online-Beitragsrechner an: <https://www.svs.at/sva-beitrag/?portal=svsportal&LO=4&contentid=10007.853120>

Was ist, wenn ich krank bin?

Bei langer Krankheitsdauer haben Selbständige mit weniger als 25 Dienstnehmern bei einer durchgehenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als 42 Tagen rückwirkend ab dem 4. Tag einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützungsleistung (€ 31,55 täglich) für max. 20 Wochen.

Details: <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/unterstuetzungsleistung-fuer-selbstaendige.html>

In der gewerblichen Krankenversicherung wird zwischen [Sachleistungsberechtigten und Geldleistungsberechtigten](#) unterschieden. Die Zuordnung hängt von den Einkünften ab.

Sachleistungsberechtigte (Versicherte, deren Einkünfte unter € 77.700,-- liegen bzw. Betriebsgründer in den ersten 3 Kalenderjahren) haben beim Arzt einen 20%igen Selbstbehalt (bzw. 10%igen -oder 5% Selbstbehalt bei aktiver Gesundheitsvorsorge). Die Eigenleistung bei Geldleistungsberechtigten (Versicherte, deren Einkünfte über der Sachleistungsgrenze liegen) ist im Regelfall höher.

Bei Spitalsbehandlung auf der allgemeinen Gebührenklasse fallen, abgesehen vom Spitalskostenbeitrag, weder für Sach- noch für Geldleistungsberechtigte zusätzliche Kosten an.

Was ist, wenn ich schwanger bin?

▪ Wochengeld

Für Unternehmerinnen gibt es kein gesetzliches Beschäftigungsverbot vor oder nach der Geburt des Kindes. Unternehmerinnen steht in der Zeit des Mutterschutzes, also 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt auch Wochengeld oder Betriebshilfe zu.

(„[Wochengeld für Unternehmerinnen](#)“ und „[Betriebshilfe Oberösterreich](#)“)

▪ Kinderbetreuungsgeld

Auch als Unternehmerin steht ein Kinderbetreuungsgeld zu. Dieses kann als pauschales Kinderbetreuungsgeld in der Kontovariante oder als Ersatz des Erwerbseinkommens bezogen werden. Weiters gibt es die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und den Familienzeitbonus.

Bei allen Leistungen sind Dazuverdienstgrenzen zu beachten. Diese sind jeweils im Einzelfall zu ermitteln.

Als Entscheidungshilfe für die Wahl der optimalen Kinderbetreuungsgeldvariante steht der [Kinderbetreuungsgeld-Onlinerechner](#) und der WKO online-Ratgeber <https://kinderbetreuungsgeld.wkoratgeber.at/> zur Verfügung.

Umfangreiche Informationen zum Kinderbetreuungsgeld finden Sie auf <https://www.wko.at/service/suche.html?searchTerm=Kinderbetreuungsgeld>

Was ändert sich für meine (künftige) Pension?

Die Pensionsberechnung ist bei ASVG- und GSVG-Versicherten ident.

Einen Gesamtüberblick über die Unterschiede zwischen ASVG und GSVG finden Sie hier:

https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Leistungs-_und_beitragsrechtliche_Unterschiede_ASVG_-_GSVG.html

Beratung und Unterstützung erhalten Sie in Ihrem Gremium des Direktvertriebes E: direktvertrieb@wkoee.at, im Service-Center der WKOÖ E: service@wkoee.at und bei den Vertretern der Buchhaltungsberufe (huddlex.at).

Stand: September 2021

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.
Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.